

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6167

23. Mai 2016

SH LT-Umdruck 18/6083

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer (Drucksache 18/4064)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

nachfolgend beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen des Herrn Abgeordneten Dr. Breyer wie folgt:

1. Kann dem Ausschuss die 44 Punkte umfassende Mängelliste der niedersächsischen Datenschutzbeauftragten bezüglich einer dort bereits betriebenen Anlage zur Telekommunikationsüberwachung zur Verfügung gestellt werden?

Antwort: Bei der sogenannten 44-Punkte-Mängelliste des niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD NI) zur niedersächsischen TKÜ-Anlage handelt es sich um ein Schreiben der LfD NI aus dem Jahr 2013. Wesentliche Inhalte dieses Schreibens sind im "22. Tätigkeitsbericht 2013 – 2014" der LfD NI enthalten. Die LfD NI betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass eine detaillierte Schilderung in diesem öffentlichen Tätigkeitsbericht aus Sicherheitsgründen jedoch zu unterbleiben habe. Dieser Bewertung hat sich das Innenministerium Niedersachsen angeschlossen und damit eine Herausgabe dieses "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuftes Schreibens abgelehnt. Daher kann es von hier aus dem Ausschuss nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die o.g. 44-Punkte-Mängelliste betrifft ausschließlich die Bestandsanlage des LKA Niedersachsen. Im Rahmen der Befassung des LuR des SHLT mit dem Staatsvertrag zum RDZ wird darauf hingewiesen, dass **für das künftige RDZ die Beschaffung einer neuen Systemtechnik** vorgesehen ist. Die entsprechenden Planungen und konzeptionellen Überlegungen für die neu aufzubauende Systemtechnik erfolgen unter Berücksichtigung der bisher durch alle Kooperationspartner erlangten Erfahrungen in Bezug auf TKÜ und datenschutzrechtliche Aspekte. Die Landesdatenschutzbeauftragten sind in diese Planungen eingebunden und begleiten den Prozess fortlaufend.

2. Das Land hat in der Vergangenheit mit Hamburg und Niedersachsen Auftragsdatenverarbeitungsverträge geschlossen, welche die Rahmenbedingungen für eine tatsächliche Übernahme einer Telekommunikationsüberwachung regelten. Können dem Ausschuss die entsprechende Verwaltungsvereinbarung und die Auftragsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden?

Antwort: Die vom LKA Schleswig-Holstein geschlossenen Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen mit den Landeskriminalämtern HH und NI basieren auf dem „Verwaltungsabkommen über die technische Kooperation bei der Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer“, das nicht mehr in Kraft ist. Die mit "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuftten Vereinbarungen sowie das ebenfalls mit „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Verwaltungsabkommen dürfen wegen ihrer Gefährdungseinstufung nicht veröffentlicht werden, stehen aber nach Absprache mit dem Ausschussbüro dort zur Einsichtnahme zur Verfügung.

3. Im Staatsvertrag Drucksache 18/4064 ist vorgesehen, dass ein Betriebskonzept, Rahmenverträge zur Auftragsdatenverarbeitung, ein Datenschutzkonzept, ein Konzept zur Informationssicherheit und Budgets zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden sollen. Auch sind Beschlüsse des Beirats vorgesehen. Welche dieser Unterlagen werden voraussichtlich als Verschlussache eingestuft werden und damit dem öffentlichen Zugang entzogen sein?

Antwort: Über die Einstufung der o.g. Unterlagen wurde bis dato noch nicht abschließend entschieden, zumal sich diese noch in der Erstellung befinden bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden können.

Aufgrund der zu prognostizierenden Regelungstiefe und der Inhalte steht jedoch grundsätzlich eine entsprechende Gefährdungseinstufung (zumindest „VS-NÜR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“) aus Sicherheitsgründen zu erwarten.

4. Warum haben sich die Nordländer gegen die Schaffung einer eigenen Einrichtung entschieden?

Antwort: Die Verfahrensleitung im Rahmen strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen obliegt den Staatsanwaltschaften. Die Umsetzung der TKÜ ist eine polizeiliche Aufgabe, die den norddeutschen Landeskriminalämtern als Zentralstellen in ihren Ländern zugeordnet wurde. Eine Übertragung von solchen Ausführungspflichten auf selbstständige Rechtsformen erscheint der Bedeutung der TKÜ und dem Umgang mit dabei erhobenen hochsensiblen personenbezogenen Daten nicht angemessen.

Mit dem gewählten Organisationsmodell (Eingliederung des RDZ in die Behördenstruktur des LKA Niedersachsen als dezernatsähnliche Organisation mit direkter Angliederung an die Behördenleitung) ist die zwingend und bereits mit Beginn des Wirkbetriebs erforderliche vollständige fachliche, organisatorische und technische Funktionsfähigkeit des Dienstleiters RDZ gegeben.

Die Anbindung des RDZ bei der Behördenleitung des LKA Niedersachsen trägt dem Neutralitätsgedanken als gemeinsames länderübergreifendes Organisationsgebilde Rechnung. Gleichzeitig ist mit der Implementierung des RDZ außerhalb der Linienorganisation des LKA Niedersachsen eine größtmögliche fachliche, personelle und hierarchische Unabhängigkeit des RDZ dokumentiert.

Demgegenüber würden sowohl eine Anstalt öffentlichen Rechts als auch ein Landesbetrieb einen wesentlich höheren Personal- und Raumbedarf sowie Mehrkosten erfordern, da eine Nutzung vorhandener Verwaltungsstrukturen ausgeschlossen wäre. Ferner ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise in einer Anstalt öffentlichen Rechts gänzlich neue Organe, wie ein Verwaltungsrat oder ein Vorstand, zu bilden wären.

5. Wenn Mitarbeiter des geplanten Dienstleistungszentrums gegen geltendes Recht oder Weisungen Schleswig-Holsteins verstoßen, kann Schleswig-Holstein eine disziplinarische Ahndung erzwingen oder entscheidet das Land Niedersachsen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens?

Antwort: Die Angehörigen des RDZ sind Mitarbeiter des LKA Niedersachsen und unterliegen somit den niedersächsischen Disziplinarbestimmungen. Gleichwohl handelt das RDZ als Auftragnehmer auf Weisung der Auftraggeber. Aufgabe und Verantwortlichkeit für die Maßnahmen bleiben bei jedem Vertragspartner unangetastet. Hiernach führt das RDZ als Auftragnehmer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen einzelne Aufgaben für den Auftraggeber aus dem Kreis der Vertragsländer durch. So wird Schleswig-Holstein bei etwaigen Verstößen das Land Niedersachsen um Prüfung des Einzelfalles bitten.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Studt

HINWEIS: Die Unterlagen können im Ausschussbüro, Zi. 138, vom 31.05. bis 13.06.2016, - möglichst nach telefonischer Rücksprache unter 988-1147, -1149, -1151 od. -1174, - in der Zeit zwischen 9 und 15 Uhr, an Plenartagen bis Plenumsende eingesehen werden. Weitere Zeitabsprachen sind mit den Mitarbeiterinnen des Ausschussbüros möglich.